

## Erläuterungen zur Ökostrompauschale-Verordnung 2021

### Allgemeiner Teil

Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale sind bis Ende 2020 durch die Ökostrompauschale-Verordnung 2018, BGBl. II Nr. 382/2017, bestimmt. Für die Jahre 2021 bis einschließlich 2023 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012). Dabei ist von folgenden Kriterien auszugehen:

1. von den für die Förderung von Ökostrom, einschließlich Investitionszuschüsse für Ablauge, kleine und mittlere Wasserkraft sowie Photovoltaikanlagen, erforderlichen Mitteln sind, basierend auf Prognosen, 38% durch jene Mittel abzudecken, die durch die Ökostrompauschale vereinnahmt werden;
2. die in Abs. 2 ausgewiesenen Ökostrompauschalen sind im gleichen Verhältnis so anzupassen, dass 38% der erforderlichen Mittel durch die aus der Verrechnung der Ökostrompauschale vereinnahmten Mittel abgedeckt werden.

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 ÖSG 2012.

Ausgenommen von der Entrichtung der Ökostrompauschale sind gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 Personen, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz gehören. Dazu zählen u.a. die Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und Studienförderungsgesetz 1992. Die Netzbetreiber haben diese Personengruppen von der Einhebung der Ökostrompauschale zu befreien, wenn diese entsprechende Bescheinigungen sowie die Meldebestätigung vorlegen. Für das Jahr 2021 wird von potenziell 160 000 befreiten Haushalten ausgegangen (2019: 151 083 Haushalte). Diese sind bei der Ermittlung der Höhe der Ökostrompauschale je Netzebene zu berücksichtigen. Die Datengesamtheit 2020 bildet die Grundlage der Prognose 2021.

Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen, gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben und vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen, wobei eine Pauschalierung möglich ist (§ 47 ÖSG 2012).

#### **Zu § 1:**

Gemäß dem vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der E-Control und der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH in Auftrag gegebenen Prognosegutachten werden den Aufwendungen der OeMAG in Höhe von 1 410,66 Mio. Euro Erlöse in Höhe von 474,08 Mio. Euro gegenüberstehen, welche die für die OeMAG im Jahr 2021 prognostizierten aufzubringenden Mittel aus marktfinanzierten Einnahmen darstellen. 38 % des verbleibenden Finanzierungserfordernisses von 936,58 Mio. Euro sind durch die Ökostrompauschale aufzubringen. Dies entspricht 355,90 Mio. Euro.